

Turnverein Friesen Walkenried e.V.



Auf unsere Anfragen beim Ministerium und dem Landkreis bekamen wir eine aussagekräftige Aussage von dem für uns zuständigen Lebensmittelkontrolleur des Landkreises Osterode am Harz. Wir raten allen gemeinnützigen Vereinen / Vereinigungen, sich auch bei dem zuständigen Landkreis abzusichern.

Sehr geehrter Herr Pollmeier,

hiermit ein paar Stichpunkte bezugnehmend auf unser Telefonat und Ihre Frage!

Da der Verein „TV Friesen Walkenried e.V.“ nach Ihrer Aussage keiner grundsätzlichen gewerblichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit nachgeht (Regelmäßigkeit von Veranstaltungen geselliger Art mit dem Ziel eines finanziellen Zugewinnes) wird die Lebensmittelinformationsverordnung nicht angewendet.

Bei reinen vereinsinternen Veranstaltungen sind diese mit dem häuslichen geschlossenen Kreis zu bewerten und fallen somit auch nicht in die Kontrollpflicht der Lebensmittelüberwachung...

Sobald keine Gewerbliche Nutzung vorliegt ist auch keine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt gesetzlich gefordert.

Hinweis:

Sobald externe Veranstalter (z.B. Straßenfest im großen Stil), die nicht dem Verein angehören und eine Dienstleistung im unternehmerischen Sinne für Dritte bereithalten, herstellen, verarbeiten und abgeben (Inverkehrbringen) sind o.g. Punkte hinfällig und obliegen der Lebensmittelüberwachung!

Eine Anzeige nach § 2 Abs.1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes muss dann bei der jeweiligen Gemeinde beantragt werden.

Unabhängig von o.g. Ausführung, stehe ich Ihnen weiterhin für Rückfragen zur Verfügung...

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Alexander Ode

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz